

An das

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
Landhausplatz 1
4021 Linz

Ergeht per E-Mail an: post@ooe.gv.at

Wien, am 21.10.2025

N-2025-94137

Betreff: Begutachtungsverfahren, Verordnung der Oö-Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für den Biber (Oö. Biber-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 24.09.2025 wurde zur Begutachtung der vorliegenden Verordnung mit Frist bis 23.10.2025 aufgerufen.

Hierzu möchten ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich folgende Punkte einbringen:

Der aktuelle Begutachtungsentwurf zur Oö.Biber-Verordnung wird als nicht zielführend erachtet. Mehrere der im vorliegenden Entwurf genannten Punkte widersprechen den völker- und europarechtlichen Vorgaben und sind darüber hinaus naturschutzfachlich falsch. Die ausgeführten Kritikpunkte am Begutachtungsentwurf beziehen sich insbesondere auf die nachstehenden Aspekte:

- **Beteiligung anerkannter Umweltschutzorganisationen**

Grundsätzlich ist zu betonen, dass das Begutachtungsverfahren im Rahmen eines Verordnungserlassungsverfahren nicht den Anforderungen des Art 6 Aarhus-Konvention an eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht. Insbesondere der Sicherstellung, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wird

(Art 6 Abs 8 Aarhus-Konvention), als auch der Verpflichtung die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu informieren und die Erwägungen zugänglich zu machen, auf die sich die Entscheidung stützt (Art 6 Abs 9 Aarhus-Konvention) kann im Rahmen eines Verordnungsverfahrens nicht nachgekommen werden.

- **Fehlender Rechtsschutz steht im Widerspruch zur Aarhus-Konvention**

Darüber hinaus gibt es **keinen gesetzlich umgesetzten Rechtsschutz** für anerkannte Umweltorganisationen gegen europarechtswidrige Verordnungen. Die Praxis der nationalen Behörden, welche eine richtlinienkonforme Anwendung sicherstellt, kann für sich allein nicht die Klarheit und Bestimmtheit aufweisen, die erforderlich sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit gerecht zu werden (vgl. EuGH 2.3.2023 C-432/21, Kommission/Polen, Rn 183). Das Recht, sich vor den innerstaatlichen Gerichten auf das Unionsrecht zu berufen, stellt nur eine Mindestgarantie dar und reicht nicht aus, um für sich allein seine uneingeschränkte Anwendung zu gewährleisten. Umgekehrt kann die Unvereinbarkeit von nationalem Recht mit dem Unionsrecht letztlich nur mithilfe verbindlichen nationalen Rechts ausgeräumt werden. (EuGH 20.3.1986 Rs 72/85, Kommission/Niederlande, Rn. 20, und EuGH 15.10.1986 C-168/85, Kommission/Italien, Rn. 11ff.). Insofern ist der Landesgesetzgeber dazu angehalten, Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten für Verordnungen, welche Ausnahmen von Art 12 FFH-RL festlegen, gesetzlich vorzusehen.

- **Fehlende Prüfung der Natura 2000-Relevanz**

Art 3 Abs 1 FFH-RL sieht vor, dass zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden soll. Zu dem Zweck haben die Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete (sog Europaschutzgebiete) auszuweisen und für diese geeignete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Gemäß Art 6 Abs 3 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Naturverträglichkeitsprüfung) zu unterziehen.

Im Geltungsbereich der geplanten Verordnung sind direkte Eingriffe innerhalb Europaschutzgebieten (§2 Abs 2) zwar nicht erlaubt, allerdings wird hierbei übersehen, dass die Entnahmen aufgrund der örtlichen Nähe zu ausgewiesenen Europaschutzgebieten jedenfalls dazu geeignet sind, auch die Biberpopulation in Europaschutzgebieten erheblich zu beeinträchtigen.

Dies ergibt sich aus der Lebensweise des Bibers, dessen Territorien sich über mehrere Kilometer erstrecken können und die entlang von Flussläufen /Gewässern leben, die teilweise oder zur Gänze in Europaschutzgebieten liegen können. Maßnahmen, um eine Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete im ausreichenden Maße zu verhindern, sind im gegenständlichen Begutachtungsentwurf nicht vorgesehen.

Weiters wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass seit Jahren eine Ausbreitung des Lebensraums des Bibers in Oberösterreich dokumentiert wurde¹ und somit auch von einem Vorkommen in weiteren FFH-Gebieten auszugehen ist, in denen die Art noch nicht als Schutzgut gelistet ist.² Sohin ist schon der Geltungsbereich des Verordnungsentwurfs nicht an die aktuelle Verbreitungssituation angepasst.

Eine Überprüfung der bestgeeigneten Gebiete und repräsentativen Vorkommen des Bibers und damit verbunden eine Nachnennung des Bibers als Schutzgut insbesondere in den Europaschutzgebietsverordnungen aber auch den Standarddatenbögen bzw. sogar eine Neuausweisung von Europaschutzgebieten müsste aufgrund der Ergebnisse der letzten Bestandsschätzung, laut der sich der Biber weiterhin im Bundesland ausgebreitet hat, wohl vorab durchgeführt werden. Erst im September 2022 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich aufgrund der zu wenig ausgewiesenen bzw. rechtsverbindlich verordneten Schutzgebieten sowie erheblichen Defiziten bei den in bestehenden Schutzgebieten ausgewiesenen Schutzgütern, eingeleitet.

Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass aufgrund dieser Eingriffsmöglichkeiten nicht auszuschließen ist, dass die vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten Europaschutzgebiete in Oberösterreich erheblich beeinträchtigen können. Denn selbst wenn Eingriffe in Europaschutzgebieten nicht zulässig wären, können Entnahmen in der Nähe zu ausgewiesenen Europaschutzgebieten jedenfalls dazu geeignet sein, die Biberpopulationen in Europaschutzgebieten erheblich zu beeinträchtigen.³ Aufgrund dieser potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten wäre auch für den vorliegenden

¹ ÖKOTEAM (2023) Biberbestandserhebung Oberösterreich. Revierkartierung, Bestandsanalyse & Erhaltungszustand

² Derzeit ist der Biber nur in 10 der 50 in Oberösterreich ausgezeichneten Europaschutzgebiete als Schutzgut gelistet. (<https://e-gov.ooe.gv.at/ndbinternet/NDBInternetGenisysSuchen.jsp?sGenisysInventarNr=&sGenBezeichnung=&Ordnungstyp=17&Beirk=-1&Gemeinde=-1&cmdSuchen=Suchen&pageStatus=GA&oldBezId=&oldOrdnungstyp=>)

³ Ein Biber-Revier erstreckt sich üblicherweise entlang von Gewässern auf mehreren km und wird im Jahresverlauf unterschiedlich intensiv genutzt. Somit wären auch Biber, deren Revier entlang eines Gewässers liegt, das teilweise in einem Schutzgebiet liegt aufgrund ihrer Lebensraumnutzung allenfalls einer Entnahme zugänglich.

Verordnungsentwurf eine Naturverträglichkeitsprüfung, gemäß § 24 Abs 3 Oö NSchG 2001 erforderlich gewesen⁴. Eine solche ist aber nicht erfolgt.

- **Ausnahmen vom Schutz dürfen nicht zur Regel gemacht werden**

Ausnahmen nach Art 16 FFH-RL dürfen grundsätzlich **nur punktuell als Reaktion auf eine konkrete Situation** erfolgen.⁵ Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereiches der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausnahme des Begutachtungsentwurfes ist aus Sicht der Stellungnehmenden die Vorgabe einer „*punktuellen Reaktion auf eine konkrete Situation*“ nicht erfüllt. Für die Ausnahmen fehlt eine **gemäß der FFH-RL erforderliche Einzelfallprüfung**.

Durch den Erlass einer Verordnung mit der pauschalen Festlegung von Maßnahmen wird diese Einzelfallgerechtigkeit nicht gewährleistet, vielmehr werden die Ausnahmen vom Schutz zur Regel gemacht. Dieser Zugang wird durch die Festlegung eines Kontingents unterstrichen. Es entspricht nicht dem Rechtsformtypen einer Verordnung, konkrete für den Einzelfall geltende Umstände zu regeln, weshalb eine **Verordnung keine korrekte Rechtsform** für die Entnahmen nach den Vorgaben des Unionsrechts darstellt. Abweichungen vom strengen Schutzsystem des Art 12 FFH-RL sind nach Art 16 FFH-RL jedenfalls nur in Ausnahmefällen zulässig.

Nur das im **Bescheiderlassungsverfahren** vorgesehene Ermittlungsverfahren ermöglicht es, eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl. § 56 iVm §§ 37 ff AVG), wie sie von Art 16 FFH - RL vorgesehen ist. Aufgrund der vorliegenden Verordnung kann nicht davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in die gem Anh II und Anh IV FFH-RL streng geschützte Art Biber (*Castor fiber*) tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Dass Eingriffe in den Biberlebensraum und die Biberpopulation gemäß den §§ 5 und 6 des Begutachtungsentwurfs erst ab Zustellung des durch eine/n Amtssachverständige/n für Natur- und Landschaftsschutz ausgefüllten sowie von der Behörde unterfertigten Dokumentationsformulars (Anlage 4) gesetzt werden dürfen, ändert nichts an der fehlenden Vereinbarkeit des Entwurfs mit den Anforderungen an eine FFH-RL konforme Einzelfallprüfung

⁴ So hatte auch das LVwG NÖ in Bezug auf die geschützte Art Fischotter (*Lutra lutra*) eine **Parteistellung der anerkannten Umweltorganisationen** WWF Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung u.a. deshalb angenommen, weil aufgrund dieser **Aussstrahlungswirkung Auswirkungen auf Europaschutzgebiete** nicht von vornherein ausgeschlossen werden können: „*Gerade aber die Beziehung von Sachverständigen wie auch die im Konsens festgelegten Beschränkungen (Höchstentnahmehzahl) indizieren, dass durch das Vorhaben eine Auswirkung auf diese Europaschutzgebiete - wie etwa durch die Lebensraumnutzung des Fischotters mit ausgedehnten Streifgebieten entlang von Flussläufen, wodurch sie das Europaschutzgebiet verlassen könnten und dann einer Entnahme zugänglich wären - vorab nicht auszuschließen war.*“ (LVwG NÖ 25.6.2018, LVwG-AV-564/007-2018; Hervorhebungen nicht im Original).

⁵ EuGH 10.10.2019, C-674/17 (*Tapiola*), ECLI:EU:C:2019:851, Rn 41.

und den Vorgaben der Aarhus-Konvention. Wesentlich ist nämlich, dass die Prüfung des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen **für jeden konkreten Einzelfall behördlich vorgenommen wird und diese behördliche Entscheidung unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt und auch überprüfbar für diese ist.** Wichtig dabei ist auch, dass die letztendliche Entscheidung über die Ausnahme bei der zuständigen Behörde liegen muss. Das geht aus dem Begutachtungsentwurf jedoch nicht hervor.

Die Entscheidung über die Ausnahme der Schutzbestimmungen für eine nach Art 12 FFH-RL streng geschützte Tierart ist eine Entscheidung, die erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Das nach § 9 Abs 3 des Entwurfs zu unterfertigende Dokumentationsformular räumt die Berechtigung für eine absichtliche Störung bzw Tötung von einzelnen Biberexemplaren ein und stellt somit die konkrete Entscheidung über die Ausnahme der Schutzbestimmungen dar. Bei dem Ausfüllen des Dokumentationsformulars sind die Voraussetzungen der FFH-RL einzuhalten, da ansonsten der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel steht. Aufgrund des Art 6 Aarhus-Konvention und Art 47 GRC steht anerkannten Umweltorganisationen in einem solchen Fall das Recht auf Teilnahme bereits am behördlichen Verfahren zu.⁶ **Vor Unterfertigung des Dokumentationsformulars ist somit eine Beteiligung von anerkannten Umweltorganisationen erforderlich.** Da es sich bei dem unterfertigten Dokumentationsformular um eine Entscheidung über eine Tätigkeit mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen und jedenfalls um eine umweltbezogene behördliche Handlung handelt, **muss das unterfertigte Dokumentationsformular zudem nach Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention für anerkannte Umweltorganisationen überprüfbar sein.**

Die **Ausnahmeregelungen** müssen einerseits im Hinblick auf das Gesamtziel der FFH-RL gerechtfertigt sein, und andererseits **alle** drei Kriterien des Art 16 FFH-RL erfüllen.

Diese sind:

1. **Nachweis** des Vorliegens **eines oder mehrerer der in Art 16 Abs 1 lit a bis d FFH-RL genannten Gründe**, um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV zu erlauben,

⁶ VwGH 13.Juni 2023, Ra 2021/10/0162, Rn 23.

2. Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung (*ultima ratio*),
3. Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.⁷

Dazu lässt sich im Detail folgendes ausführen:

Zu 1. Ausnahmegrund und Geeignetheit des Mittels:

Unter §4 werden im Begutachtungsentwurf auflistend zahlreiche Gründe genannt, um Ausnahmen vom strengen Schutz gemäß §5 und §6 zu rechtfertigen. Bei der Gewährung der Ausnahmen ist es jedoch zwingend, die Ziele, auf die sich eine Ausnahme gründet, in der Entscheidung „*klar, genau und fundiert*“ (vgl. EuGH 10.10.2019, C-674/17 *Tapiola*, Rn 41) festzulegen. Grundlage für die Anwendung von Art 16 FFH-Richtlinie müssen **fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse** sein.⁸ Eine auf Art 16 Abs 1 FFH-RL gestützte Ausnahme kann nämlich nur eine konkrete und punktuelle Anwendung sein, mit der konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird.⁹ Zudem muss in jedem Einzelfall nachgewiesen sein, dass die gewählte Maßnahme auch wirklich dazu geeignet ist, das Ziel zu erreichen. Aus dem Dokumentationsformular der Anlage 4 des Begutachtungsentwurfs müsste daher klar hervorgehen, **ob die konkrete Ausnahme auch geeignet ist, das jeweilige Ziel zu erreichen**. Es muss somit der Zusammenhang zwischen der jeweils genehmigten Ausnahme und dem mit ihr verfolgten Ziel bestehen und begründet werden. Andernfalls wird den Vorgaben des Art 16 FFH-RL nicht entsprochen.

Insbesondere Ausnahmegründe wie „sonstige erhebliche Nachteile in Bezug auf öffentliche Interessen“ und „Einstau bzw. Überflutung von Flächen“, „sonstige Schutzgutkonflikte“ sind zu vage gehalten und sind auch in den Erläuterungen nicht weiter definiert. Sie ermöglichen demnach einen zu großen Interpretationsspielraum, um daraus eine Eingriffslegitimation abzuleiten. Die in §4 angeführten Gründe gehen insgesamt weit über die in Art 16 der FFH-RL festgelegten Ausnahmegründe vom strengen Schutz hinaus.

Über das Vorliegen des Ausnahmegrundes entscheidet zudem nicht die Behörde selbst, stattdessen wird mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf die Verantwortung auf die Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz übertragen. Dies ist eine nicht zulässige

⁷ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021), 57.

⁸ EuGH C-674/17 *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851 Rz 42.

⁹ EuGH C-60/05, ECLI:EU:C:2006: 378, Rz 34; C-164/09, nicht veröffentlicht, ECLI:EU:C:2010: 672, Rz 25.

Übertragung von Befugnissen und damit entzieht sich die eigentlich zuständige Behörde ihrer Verantwortung.

Auch die Vermeidung „ernster Schäden“ wird im Begutachtungsentwurf als Ziel genannt. Hier wäre es die Aufgabe der Behörde gewesen nachzuweisen, dass „jede im Rahmen der Ausnahmeregelung angewendete Kontrollmethode die ernsten Schäden wirksam und dauerhaft verhindern oder begrenzen kann.“¹⁰ Die Europäische Kommission führt dazu aus, dass für die Vermeidung von ernsten Schäden vielmehr die Erarbeitung umfassender Erhaltungsstrategien als auch die Anpassung menschlicher Vorgehensweisen mit Konfliktpotenzial erforderlich sind, um eine Kultur der Koexistenz zu entwickeln. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass auch bereits der Europäische Gerichtshof festgestellt hat, dass Art 16 Abs 1 lit. b nicht herangezogen werden kann, „weil die Einhaltung der Verbote eine Änderung von land- oder forstwirtschaftlichen [...] verbundenen Tätigkeiten erforderlich machen würde.“ Vielmehr muss „von Fall zu Fall und in Anbetracht des konkreten Problems“ die Erheblichkeit eines Schadens bewertet werden.¹¹

Zusammenfassend lässt sich ausführen, dass im Sinne der Zielerreichung insbesondere die Maßnahmen nach §5 Eingriffe in den Lebensraum aber auch §6 Eingriffe in die Biberpopulation zu hinterfragen sind. Dies begründet sich dadurch, dass nach der Entnahme von Bibern die dadurch freigewordenen Territorien in weiterer Folge wieder durch andere Biber besetzt und entfernte Dämme in der Regel wieder durch den Biber aufgebaut werden. Entsprechend ist die Tötung bzw. Dammentfernung nicht zielführend und wurde von der Behörde verabsäumt, hier nachzuweisen, dass diese Maßnahmen zielführend sind. (siehe Punkt 2)

Zu 2. Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Verfahren zur Feststellung, ob eine Alternativlösung nicht zufriedenstellend ist, auf der Grundlage der besten verfügbaren Fakten und Daten erfolgen und auf einer gut dokumentierten Bewertung aller möglichen verfügbaren Optionen beruhen sollte, auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Die Alternativen müssen im Lichte des übergeordneten Ziels, den günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Art von gemeinschaftlichem Interesse aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, bewertet werden (entsprechend müssen der

¹⁰ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021), 60

¹¹ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021), 60

Erhaltungszustand, die Auswirkungen zusätzlicher Abgänge durch z.B. Straßenverkehr und die Zukunftsaussichten der betreffenden Population berücksichtigt werden).

Gemäß §3 des Begutachtungsentwurfes dürfen Maßnahmen wie Eingriffe in den Lebensraum durch Entfernung der Hauptdämme sowie Eingriffe in die Biberpopulation erst erfolgen, wenn „nachweislich andere mögliche, zielführende und wirtschaftliche Präventionsmaßnahmen [...] über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind.“ Trotz der Vorgabe, dass die alternativen Lösungen hinreichend und auf Grundlage der besten verfügbaren Fakten geprüft sein müssen, sind diese Vorgaben nicht konkret und lassen einen großen Interpretationsspielraum. Es ist zum einen unklar, wie lang der „repräsentative Zeitraum“ sein muss, um getätigte Präventionsmaßnahmen als nicht wirksam einzustufen. In Bezug auf „wirtschaftliche Präventionsmaßnahmen“ lässt sich weiters ausführen, dass die **Verhältnismäßigkeit der Kosten** zwar in die Bewertung einfließen kann. Allerdings dürfen **wirtschaftliche Kosten nicht der alleinige entscheidende Faktor bei der Analyse alternativer Lösungen sein**. Anderweitige zufriedenstellende Lösungen können nicht von vornherein mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie zu teuer wären.

Von der Behörde wird als „nachhaltigste und effektivste Maßnahme zur Vermeidung von Konflikten“ und somit als gelinderes Mittel die Entwicklung von Puffer- und Uferrandstreifen angeführt. Im direkten Widerspruch hierzu steht aber die in § 3 Abs. 3 vorgesehene Ausnahme einer Bewilligungspflicht für allfällige, für den Zweck der Entfernung zwingend erforderliche Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. c und e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. d und f Oö. NSchG 2001. Dadurch werden Rodung von Ufergehölzen sowie der Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs erlaubt, die nicht nur weitreichende Eingriffe in den Biberlebensraum nach sich ziehen, sondern auch andere Arten negativ beeinträchtigen können.

Auch wird nicht weiter festgelegt, ob Präventionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 nach Feststellung durch eine/n Amtssachverständige/n begrenzt oder auf Dauer bewilligt werden. Eine auf Dauer ausgestellt Bewilligung widerspricht einer punktuellen Reaktion auf eine konkrete Situation.

Der Nachweis, dass die Tötung von Bibern (bzw. das Zerstören ihrer Dammbauten) das einzige Mittel ist, um die verfolgten Ziele zu erreichen, wurde im gegenständlichen Fall nicht erbracht. Im Gegenteil wurde inzwischen vielfach darauf hingewiesen, dass kein Fall bekannt ist, in denen gelindere Mittel (zur Tötung und Dammentfernung) wie beispielsweise Lebensraumlenkung oder

Dammdrainage nicht wirksam waren.¹² Dazu kommt, dass nach der Entnahme von Bibern die dadurch freigewordenen Territorien in weiterer Folge wieder durch andere Biber besetzt und entfernte Dämme in der Regel wieder durch den Biber aufgebaut werden. Entsprechend ist die Tötung bzw. Dammentfernung nicht zielführend. Diesem Argument schließt sich die Behörde in den Erläuterungen selbst an und führt als effektivste Methode die Entwicklung von Uferrandstreifen an. Aufgrund der mangelnden Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch nicht klar, wie die Erforderlichkeit von Entnahmen geprüft wurde bzw. ob weitere Alternativen geprüft wurden.

Zusammenfassend ist klarzustellen, dass das Verfahren zur Feststellung, ob eine Alternativlösung nicht zufriedenstellend ist, auf der Grundlage der besten verfügbaren Fakten und Daten erfolgen und auf einer gut dokumentierten Bewertung aller möglichen verfügbaren Optionen beruhen sollte, auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Die Alternativen müssen im Lichte des übergeordneten Ziels, den günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Art von gemeinschaftlichem Interesse aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, bewertet werden (daher müssen der Erhaltungszustand, die Auswirkungen zusätzlicher unbeabsichtigter oder illegaler Entnahmen von Exemplaren und die Zukunftsaussichten der betreffen-den Population berücksichtigt werden).

▪ Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes befürchtet

Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Ausnahmen ist, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt. In einem seiner jüngsten Urteile zur Auslegung des Art 16 FFH-RL hat der EuGH festgehalten, dass der günstige Erhaltungszustand eine „*unabdingbare Voraussetzung*“ (EuGH 10.10.2019, C-674/17, *Tapiola*, Rn 55) für die Gewährung von Ausnahmen vom strengen Schutz ist. **Ausnahmsweise** erachtet der EuGH Eingriffe auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand als zulässig und zwar wenn „**hinreichend nachgewiesen ist, dass sie [die Ausnahmen, Anm.] nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern**“ (EuGH 10.10.2019, C-674/17, *Tapiola*, Rn 68). Dies ist nach Ansicht des EuGH z.B. dann der Fall, wenn sich die Tötung einer begrenzten Zahl an Individuen nicht auf den Erhaltungszustand auswirkt, also für die betreffende Art **neutral** ist. In dem Zusammenhang hat der EuGH unmissverständlich klargemacht, dass die „*ausnahmsweise Gewährung solcher*

¹² <https://www.salzburg24.at/news/salzburg/salzburgs-massnahmen-gegen-biber-verbreitung-kritik-an-politik-mit-jagdgewehr-161971726>.

Ausnahmen" im Lichte des **Vorsorgeprinzips** zu erfolgen hat. Demnach darf eine Ausnahme nicht erteilt werden, wenn „**nach der Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige Erhaltungszustand der Populationen einer streng geschützten Art trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann**“¹³. Auch das kürzlich ergangene EuGH Urteil in der Rs C-601/22 bekräftigt dies und betont, dass bei Ungewissheit über die Wahrung bzw. Erreichung des günstigen Erhaltungszustands von Ausnahmeregelungen der FFH-RL abzusehen ist.¹⁴

Für eine zulässige Ausnahme muss der günstige Erhaltungszustand sowohl auf lokaler als auch auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene geprüft werden. Wenn nach der Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige Erhaltungszustand der Populationen einer vom Aussterben bedrohten Art trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann, muss von einer Ausnahme abgesehen werden. (EuGH 11.7.2024, C-601/22, *WWF Österreich ua*, Rn 60, 64).

Zusätzlich sind nicht nur die Daten über die Populationen der betreffenden Art, die Gegenstand der fraglichen Ausnahmeregelung ist, zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkung dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand dieser Art in einem größeren Rahmen: auf der Ebene der biogeografischen Region oder auch grenzüberschreitend.¹⁵

Die im Begutachtungsentwurf genannten Maßnahmen nach §5 und §6 sollen ausschließlich in der kontinentalen biogeografischen Region, in der der Erhaltungszustand des Bibers derzeit günstig ist, zur Anwendung kommen. Dabei wird jedoch übersehen, dass die Ausbreitungsdynamik des Bibers in die alpine biogeografische Region, in der gemäß Begutachtungsentwurf noch nicht alle für den Biber potenziell geeigneten Lebensräume wieder besiedelt sind, stark von der Ausbreitung von Seiten der kontinentalen biogeografischen Region abhängt. Durch die Genehmigung von Entnahmen in der kontinentalen biogeografischen Region konterkariert die Behörde ihre Aufgabe, den Biber in der alpinen biogeografischen Region in den günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Des Weiteren werden durch den vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht die Auswirkungen der zahlreichen Entnahmen aus den benachbarten Bundesländern berücksichtigt. Dabei haben inzwischen jedoch sowohl Niederösterreich als auch Kärnten und Salzburg Verordnungen erlassen, die in ähnlicher Weise wie im vorliegenden Begutachtungsentwurf die Entnahme von Bibern in

¹³ EuGH 10.10.2019, C-674/17 (*Tapiola*), ECLI:EU:C:2019:851, Rn 66 (Hervorhebungen nicht im Original).

¹⁴ EuGH 11.07.2024, C-601/22

¹⁵ vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Oktober 2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, EU:C:2019:851, Rn. 61. (Rn 63)

großer Zahl ermöglichen. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die großflächigen Entnahmen in der kontinentalen als auch alpinen biogeografischen Region nicht negativ auf den aktuellen (in der alpinen biogeografischen Region ohnehin ungünstigen) Erhaltungszustand auswirken werden.

Der Begutachtungsentwurf erfüllt daher **nicht** die strengen Voraussetzungen für Ausnahmen nach Art 16 FFH-RL und lässt die Vorgaben von Art 12 Abs 1 lit. b und d FFH-RL unberücksichtigt. Durch das Fehlen von Einzelfallprüfungen und einer Alternativenprüfung (s.o.) ebenso wie entsprechendem Monitoring erscheint das **Vorsorgeprinzip nicht gewahrt**.

- Zusätzlich lassen sich folgende Kritikpunkte anmerken:
- **Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung**

Gemäß §6 Abs 5 des Begutachtungsentwurfs wird die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen genehmigt. Das verstößt klar gegen Anhang VI der FFH-RL, in dem unter anderem Visievorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler als verbotene Methoden und Mittel des Fangs aufgezählt werden.

- **Besitzverbot gemäß Art 12 FFH-RL wird ignoriert**

Gemäß §9 Abs 2 des Begutachtungsentwurfs wird den Eingriffsberechtigten auch ein unmittelbares Recht zur Aneignung der gefangenen bzw. getöteten Biber zugesprochen. Dies verstößt gegen Art 12 Abs 2 der FFH-RL, der unter anderem den Besitz von aus der Natur entnommenen Exemplaren verbietet.

- **Mangelhafte Monitoringvorgaben**

Jedenfalls zu beanstanden ist auch, dass die Angaben zum Monitoring nicht den Vorgaben der FFH-RL gerecht werden, und zwar sowohl was den **Erhaltungszustand des Bibers** betrifft als auch die **Auswirkungen des (z.T. unbeabsichtigten) Tötens und Fangens von Bibern** betreffend. Denn der Art 12 Abs 4 FFH-RL sieht ein **strenges Kontrollsyste**m vor:

„ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein(zuführen). Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der

unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.“

Dem EuGH zufolge ist eine Ausnahmegenehmigung nach Art 16 Abs 1 FFH-RL aber „auf Kriterien zu stützen, die so definiert sind, dass die Erhaltung der Populationsdynamik und -stabilität der betreffenden Art langfristig sichergestellt ist.“¹⁶

Ohne angemessene fortlaufende Überwachung sowohl des unbeabsichtigten Fangs aber auch der im Rahmen der gegenständlichen geplanten Biber-VO ermöglichten Entnahmen kann nicht beurteilt werden, wie sich der Erhaltungszustand des Bibers weiter entwickelt bzw. sich dieser möglicherweise verschlechtert.

Es bedarf eines systematischen Monitorings der Biberpopulation in Oberösterreich, um präzise Aussagen über die Bestandsentwicklung als auch die Auswirkungen möglicher Entnahmen unmittelbar festzustellen und wenn nötig weitere Entnahmen zu untersagen, sollten diese sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die letzte Bestandserhebung allein auf einer Hochrechnung von Stichprobenbegehungen und damit einer bloßen Schätzung basiert. Das festgesetzte Kontingent beruht jedoch auf den Ergebnissen dieser Schätzung und ist demnach nicht belastbar. Der Begutachtungsentwurf führt zum Monitoring unter §10 keine genauen Angaben zum geplanten Monitoring an, demnach ist völlig offen, wie dieses ausgestaltet sein wird und welche möglichen Konsequenzen sich hieraus ergeben.

- Fehlende Berücksichtigung des Tierärzt:innenvorbehalts

§ 6 Abs 3 des Begutachtungsentwurfes regelt die Eingriffsberechtigung in die Biberpopulation und legt das Folgende fest:

„Eingriffsberechtigt für Eingriffe in die Biberpopulation sind die jagdlich legitimierten Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebiets.“

Da der Biber nicht als „Wild, jagdbare Tiere“ im § 4 Oö JagdG¹⁷ genannt wird, ist das JagdG im gegenständlichen Fall **nicht anwendbar**. Aufgrund dessen ist vielmehr das TSchG einschlägig, welches einen Tierärzt:innenvorbehalt gemäß § 6 Abs 4 TSchG vorsieht. Dieser Vorbehalt erlaubt das **wissenschaftliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzt:innen**. Dem muss hinzugefügt werden, dass eine Verordnung ein Gesetz nur konkretisieren darf, aber nicht den

¹⁶ EuGH 10.10.2019, C-674/17 (*Tapiola*), ECLI:EU:C:2019:851, Rn 57.

¹⁷ Oö Jagdgesetz 2024, (in der Folge „Oö JagdG“).



Anwendungsbereich einer gesetzlichen Regelung erweitern kann. Gemäß § 6 Abs 4 TSchG sind aber nur Tierärzt:innen berechtigt einen Biber zu töten, demzufolge sind „*jagdlich legitimierte Jägerinnen und Jäger*“ jedenfalls nicht dazu berechtigt, was auch durch den gegenständlichen Begutachtungsentwurf nicht beachtet wurde.

In dem Zusammenhang gilt es auch anzumerken, dass WWF Österreich und ÖKOBÜRO keine landesgesetzliche Bestimmung bekannt ist, die ein Aufweichen des Tierärzt:innenvorbehalts in Oberösterreich zulässt. Daraus folgt, dass das wissentliche Töten der Biber in Oberösterreich eigentlich nur durch Tierärzt:innen erfolgen darf, andernfalls besteht der Verdacht auf Verstoß gegen § 6 Abs 4 TSchG, was durch den gegenständlichen Begutachtungsentwurf nicht berücksichtigt wurde.

In Anbetracht der zahlreichen rechtlichen und inhaltlichen Mängel des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs fordern ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich, den gegenständlichen Verordnungsentwurf Oberösterreichischen Landesregierung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Bibern (*Castor fiber*) ersatzlos zurückzuziehen und die Arbeit an einem zielführenden Management fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Mag.ª Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin
WWF Österreich